

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 53 (1934)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von **Paul Mutzner. I. Band, Allgemeiner Teil und Personenrecht.** Verlag von Helbing & Lichtenhahn in Basel. Lieferungen 1 und 2 1932/33, je 160 Seiten; Preis der Lieferung Fr. 8.50.

Die erste Auflage dieses Werkes ist in den Jahren 1886 bis 1893 erschienen. Die drei ersten Bände enthalten die bekannte vergleichende Darstellung der damals geltenden kantonalen Privatrechte. Der vierte Band dagegen behandelt die Geschichte des schweizerischen Privatrechts, und zwar in der Weise, dass auf eine mit der Übersicht über die Quellen verbundene Erörterung der sozialen und kulturellen Grundlagen der Rechtsbildung die historische Entwicklung der einzelnen Institute folgt. Hieraus ergibt sich, dass eine zweite Auflage im üblichen Sinne nur für den vierten Band in Betracht kommen kann. Hier gilt es, die Ergebnisse einer über vier Jahrzehnte sich erstreckenden rechts- und kulturgeschichtlichen Forschung fruchtbar zu machen. Die drei ersten Bände dagegen haben trotz des hohen wissenschaftlichen Wertes, der ihnen in der Anordnung des Stoffes sowohl als in der Einzelausführung zukommt, ihre Schuldigkeit getan. Ein heute erscheinendes System des schweizerischen Privatrechts muss der Natur der Sache nach das neue, durch das ZGB und das OR geschaffene Bundeszivilrecht in den Vordergrund stellen. Mag sich auch die vorliegende Arbeit aus Gründen der Pietät äusserlich als zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von Hubers System ausgeben, was der Bescheidenheit des Verfassers alle Ehre macht, so ist sie notwendigerweise ein neues Werk. Daher hätte sich zweifellos erwägen lassen, ob nicht für den dogmatischen Teil die vollständige Lösung des Zusammenhanges mit Hubers System als einer Darstellung des kantonalen Rechtes empfehlenswert gewesen wäre. Mutzner hat dies nicht getan, und zwar mit voller Absicht. Er will kein Lehr- und Handbuch im Sinne der Bearbeitungen des deutschen bürgerlichen Rechtes von Dernburg, Crome, Enneccerus, Kipp und Wolff schreiben, vielmehr wird die Aufgabe, welche sich das Werk stellt, in der Einleitung folgendermassen gekennzeichnet:

„Das System des Privatrechts bereitet der Dogmatik eine Grundlage, postuliert ihren vollständigen Ausbau, und wie es einerseits von den einzelnen relevanten Erscheinungen der Gesetzgebung und der Praxis lebt, so befruchtet es andererseits wiederum die wissenschaftliche Arbeit in allen Zweigen der Rechtspflege. Es sammelt das in der praktischen Welt zerstreute und wirre Durcheinander, um zugleich in seinem Aufbau den Zwang, welchen es wohl gelegentlich der Sache antun mag, reichlich durch die Eröffnung neuer Gesichtspunkte und die Erweiterung des intellektuellen Herrschaftsgebiets für das Recht zu belohnen. Es ist von diesem Gesichtspunkte aus die unzertrennliche Begleiterin der Kodifikation und der Wissenschaft; es rechtfertigt seine Existenz ganz wesentlich in diesen beiden Arbeitsgebieten der Rechtskultur. Je mehr das zu bearbeitende Privatrecht Objekt der Kodifikation geworden, und je intensiver die Durchbildung und Verarbeitung desselben gewesen, um so mehr ist die systematische Darstellung dieses Privatrechts gerechtfertigt. Ja das System setzt als sein eigentliches Objekt ein kodifiziertes oder wenigstens ein in Praxis und Gesetzgebung wissenschaftlich durchgebildetes Privatrecht voraus. In diesem Sinne könnte ganz wohl ein System der einzelnen kantonalen Privatrechte, wie z. B. des zürcherischen, bernischen oder luzernischen Privatrechts, geschrieben werden. Das System des schweizerischen Privatrechts wäre bei solcher Behandlung bis in die neueste Zeit nichts anderes als ein System der einzelnen kantonalen Privatrechte gewesen, wobei diese der Reihe nach soweit möglich dogmatisch gehandelt und gleichmässig systematisiert worden wären. Anders gestaltet sich die Aufgabe einerseits, wenn wir den gesamten kantonalen privatrechtlichen Stoff als Ganzes auffassen, oder andererseits, wenn wir das einheitliche Privatrecht als Gegenstand der Darstellung betrachten. Im erstern Falle verbindet sich mit dem System notwendig die Folge, dass die dogmatische Ausführung vor der blossen Vergleichung des Gegebenen in den Hintergrund tritt, und auch dieses hat seine offenbaren Vorzüge, auch hierin liegt eine reiche Fruchtbarkeit, namentlich in der Beziehung, dass die kantonalen Verschiedenheiten in ausgiebiger Weise eine Ergänzung oder Erklärung des einen Objektes aus dem andern veranlassen. Das System vervollständigt auch hier die Betrachtung des einzelnen, indem es zwingt, die Vergleichung durchzuführen; es veranlasst auch hier das einzelne kantonale Recht oftmals, da zu reden, wo wir, wenn wir bloss die gegebenen Gesetze und Präjudizien ins Auge fassen, einem unergründlichen Schweigen gegenüberstehen wür-

den. Die Fruchtbarkeit dieses Systems ist immerhin eine andere als diejenige des Systems der einzelnen kantonalen Rechte oder des einen, vereinheitlichten Rechtes. Denn während dieses den dogmatischen Ausbau zum Zwecke der vollständigen Darstellung des einzelnen Rechtes verlangt, fordert jene vergleichende Systematik eine solche Vollständigkeit nur so weit, als die Darstellung der Verschiedenheiten es erheischt, ohne die dogmatische Ausführung des einzelnen überall als notwendig erscheinen zu lassen.“

Diese grundsätzliche Einstellung muss sich der Benutzer des Werkes stets vergegenwärtigen, damit er nicht einzelne Ausführungen als überflüssig empfindet oder in dem Buche Dinge sucht, die es nicht geben will und nach seiner ganzen Anlage auch nicht geben kann. Aus der vom Verfasser befolgten Methode erklärt es sich weiter, dass er ausschliesslich schweizerische Literatur und Judikatur zitiert — diese dann freilich mit einer seltenen Akribie und Vollständigkeit —, von der Erwähnung der ausländischen Doktrin und Rechtsprechung dagegen absieht. Wir möchten freilich nicht wünschen, dass diese Beschränkung, die im Rahmen des vorliegenden Werkes nach dem ihm zu Grunde liegenden Plan verständlich ist, für die künftige wissenschaftliche Bearbeitung des schweizerischen Rechtes Schule mache. Man muss wohl unterscheiden zwischen der kritiklosen Übernahme ausländischen Rechtes, die nicht genug verurteilt werden kann, und einer wohlerrwogenen kritischen Heranziehung der Ergebnisse der ausländischen Doktrin und Praxis zur Auslegung des einheimischen Rechtes. Soweit es sich um die Erörterung allgemeiner Probleme handelt, die sich für jede moderne Privatrechtsordnung stellen, kann die Berücksichtigung fremder Meinungen nur befruchtend wirken, lassen sich doch derart einer Frage häufig neue Seiten abgewinnen, die vielleicht bisher nicht hinreichend gewürdigt worden sind. Desgleichen trägt die Heranziehung der fremden Lehre oft zur Abklärung und tiefern Erfassung eines Rechtssatzes bei, soweit das einheimische und das fremde Recht auf denselben Voraussetzungen beruhen. Aber auch da, wo eine solche Parallele nicht vorliegt, dient die vergleichende Berücksichtigung des ausländischen Rechtes dazu, die Eigenart eines einheimischen Institutes herauszustellen und es nach seinen Vorzügen und Nachteilen kritisch zu würdigen. Wie weit das alles geschehen soll und geschehen darf, ist eine Frage wissenschaftlichen Taktes, wofür sich ein Rezept nicht geben lässt. Jedenfalls kann sich die schweizerische Rechtswissenschaft eine hermetische Abschliessung nach aussen nicht gestatten, wenn sie nicht in einen Zustand der Stagnation verfallen will.

Die beiden ersten Lieferungen, die hier lediglich angezeigt werden sollen — eine ausführliche Besprechung behalten wir uns für den Zeitpunkt vor, wo der erste Band abgeschlossen vorliegen wird —, behandeln ausschliesslich allgemeine Lehren. Auf die Einleitung, in welcher der Verfasser im Anschlusse an Hubers System Wissenschaft, Literatur, Begriff und Charakter des Schweizerischen Privatrechts erörtert, folgt die Lehre von den Rechtsquellen. Hier setzt sich das Werk zunächst mit dem Begriff und den Arten der Quellen auseinander, um hernach die Gesetzgebung als wichtigste Quelle des modernen Rechtes nach Zweck und Charakter besonders zu würdigen; die §§ 7 und 8 sodann geben eine detaillierte und daher sehr wertvolle Übersicht über die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des Privatrechts. Den Abschluss der Quellenlehre bildet die Lehre vom Gewohnheitsrecht und von der richterlichen Rechtsfindung. Der zweite Abschnitt hat zum Gegenstande die Rechtsanwendung. Hiebei wird zunächst die Rechtsanwendung im allgemeinen erörtert (Auslegung, Kollision von Quellen, insbesondere das Verhältnis zwischen *lex generalis* und der *lex specialis*, Kollision von Bundesrecht und kantonalem Recht). Eine sehr eingehende Darstellung wird sodann dem intertemporalen Recht zu teil. Die zweite Lieferung bricht bei der Erörterung des intertemporalen ehelichen Güterrechtes ab. Schon diese kurze Inhaltsangabe des vorliegenden Bruchstückes lässt erkennen, dass wir es mit einem auf breitester Basis angelegten Werke zu tun haben, ebenso bedeutsam für die Rechtswissenschaft wie für die Praxis. Die Darstellung weist alle Vorzüge auf, welche die früheren Publikationen des Verfassers, insbesondere seinen vortrefflichen Kommentar zum Schlusstitel des ZGB auszeichnen: klare Formulierung der Gedanken, solide und umsichtige Verarbeitung des Stoffes, allen Kompromissen und Zweideutigkeiten abholde selbständige Stellungnahme zu den behandelten Problemen. Daher sehen wir den weiteren Lieferungen, welche sich mit den einzelnen Instituten des geltenden Rechtes auseinandersetzen werden, mit Spannung entgegen. Dem Verfasser und dem Verleger wünschen wir einen glücklichen Fortgang dieses in ungünstiger Zeit mutig in Angriff genommenen Werkes. Haab.

v. Tuhr, Andreas: Partie générale du Code fédéral des Obligations. Ier volume. Traduit de l'allemand par Maurice de Torrenté et Emile Thilo, 2me édition revue et complétée par Emile Thilo. Lausanne 1933. (Impr. Centrale S. A.). 402 p. Frs 20.—.

F. Guisan hat die 1. Auflage der französischen Übersetzung dieses grossen Werkes bereits angezeigt (Bd. 49 S. 117f., Bd. 50 S. 107, Bd. 51 S. 225f.); noch war diese 1. Auflage nicht völlig erschienen, als die ersten Lieferungen schon vergriffen waren und eine Neuauflage nötig wurde. Diese hat nun Bundesgerichtsschreiber Dr. Thilo sorgfältig besorgt, indem er noch allerlei Zusätze, Literatur- und Judikaturzitate beifügte, wodurch der Wert des Buches nur erhöht wurde. Die Übersetzung ist mit einer Sorgfalt, einer Präzision und einem Verständnis hergestellt, wie man sie sonst selten findet. Die Paginierung ist sich gleichgeblieben, sodass auch die Tabellen von R. Des Gouttes (vgl. Bd. 51 S. 225f.) fernerhin verwendet werden können. Wir wünschen dem Werke des unvergesslichen, scharfsinnigen Kollegen noch eine weite Verbreitung. H.

Thormann, Philipp (Prof., Bern): **Der Richter im bernischen Recht.** Rektoratsrede, gehalten an der 99. Stiftungsfeier der Universität Bern, 18. Nov. 1933. Bern 1934 (Paul Haupt). 23 S. Fr. 1.20.

Die vorliegende Rektoratsrede bietet einen rechtshistorischen Überblick über die Entwicklung der Stellung des Richters in Bern seit etwa einem Jahrhundert. Besonders ansprechend sind die feinen Beobachtungen über das Zusammenwirken der Laienrichter mit den Berufsrichtern (S. 10 ff.). Den Abschluss (S. 14 ff.) bildet eine treffende Kritik des Geschworenensystems in Strafsachen, das nun durch das neue Strafverfahren von 1928 in vernünftige Schranken abgebaut wurde, wobei dem Autor wohl hier nicht genannte Verdienste zufallen. Interessant ist auch, dass der schleppende Gang, der scheint's dem bernischen Zivilprozess einst nachgesagt wurde, auf den Einfluss des Gemeinen Rechts zurückgeführt werden kann (S. 5). H.

Stiefel, Dr. E., Koenig, Dr. W., Martinoli, Dr. S.: **Auto-Haftpflichtversicherung.** Erläuterungen zu den schweizerischen allg. Versicherungsbedingungen für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Bern 1934 (Herbert Lang & Cie.). 128 S. Fr. 6.—.

Das mit einem Sachregister versehene Bändchen kommentiert erstmals die allg. Versicherungsbedingungen und wertet dabei besonders ausgiebig auch die deutsche und französische Judikatur. Als erster Wegweiser wird es daher dem praktischen Juristen willkommen sein.

Haff, Karl (Prof., Hamburg): **Institutionen des deutschen Privatrechts.** Band II: **Familienrecht**, zugleich ein Beitrag zur deutsch-nordischen Rechtsangleichung. Stuttgart 1934. (Ferd. Enke.) 158 S. Mk. 8.—.

Der erste Band von Haff's Institutionen ist bereits in Bd. 47 S. 135 dieser Zeitschrift begrüsst und besprochen worden. Der zweite Band behandelt nun bloss das Familienrecht, in welchem ja rechtsvergleichende, völkerkundliche und soziologische Probleme sich in besonderer Mannigfaltigkeit vordrängen. Mit Geschick werden hier, wie es „Institutionen“ erheischen, die interessantesten und eindrucksvollsten Fragen ausgewählt und in kurzen Umrissen einander gegenübergestellt, ohne dass natürlich bei dieser Knappheit der Darstellung eine kritische Begründung stets möglich wäre. So wird z. B. das altdeutsche eheliche Güterrecht auf 18 Seiten zusammengedrängt. Die Schweiz wird stets berücksichtigt, vor allem ihr protestantisches Eherecht, eingehender aber nordische Rechte und das canonische Recht. Im Vorwort verrät der Verf. seine etwas revolutionäre Hoffnung: „Die gesunden, wenn auch nur unausgebildeten Keimzellen des germanischen Rechtes werden zu neuem Leben erwachen und den Neubau des Familienrechtes Deutschlands zu tragen haben!“ Beiläufig ein Erratum: S. 1 unten sollte es heissen: Vettern Sarasin (statt Gebrüder). H.

Das Zivilrecht der nordischen Länder. Band X von: Die Zivilgesetze der Gegenwart. Hg. von Schlegelberger, von Seth, Frh. Wrede, Dix. Lieferungen 1 und 3a: **Finnland und Schweden.** 1933 (Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H. vorm. J. Bensheimer). Mk. 14.— und 10.—.

Diese Übersetzungen von Werken skandinavischer Gelehrter begegnen vor allem in Deutschland regem Interesse, wo nun das Zurückgehen auf altdeutsche und germanische Rechtsformen (im Gegensatz zu römischen und romanischen) Trumpf ist. Aber auch die Schweiz kann von dieser Gelegenheit Vorteile ziehen, indem ihr nun in deutscher Sprache die sonst hierzulande nicht verständlichen Werke zugänglich gemacht werden. Der Inhalt der 1. Lieferung ist: Reichsgerichtsrat P. v. Seth: Einleitung. Frh. Prof. R. A. Wrede: Finnland, allg. Teil; P. v. Seth und H. Karlgren: Schweden, allg. Teil, nebst Anlagen. Die Lieferung 3a enthält: Wrede: Finnland, Sachenrecht, nebst Anlagen; beide Lieferungen sind übersetzt von Dr. Hellmuth Dix, Berlin. Der deutschrechtliche Ursprung wird stets betont; man ist daher auf die Fortsetzung gespannt. H.

Boos, Dr. Roman (Dornach): **Neugeburt des deutschen Rechts.** Ein Beitrag zur Überwindung des corpus juris. München und Berlin 1934 (R. Oldenbourg). 272 S. Mk. 7.—.

Das Buch ist dem Andenken J. C. Bluntschli's und Eugen Hubers, „der grossen Former deutschen Rechts“ und „den Aufgaben der Akademie für deutsches Recht“ gewidmet. Der Verfasser, ein Deutschschweizer, ist ein Anhänger der anthroposophischen Lehre Rudolf Steiners. Sein Werk gehört zu jenen unglücklichen Verirrungen, die entstehen auf Grund ungenügender Kenntnis und unrichtiger Beurteilung der rechtlichen und historischen Probleme und die dann notwendigerweise in verkehrten Schlüssen enden. Die Hauptthese des Verf. (für die er ja allerdings nicht etwa als Erfinder allein verantwortlich gemacht werden könnte) ist die: das deutsche Recht sei erfüllt gewesen von „Treu und Glauben“, das klassische römische Recht ergo nicht! (obwohl es ja durchdrungen war vom Gedanken der bona fides!). Im Vorwort lesen wir: „Dies Buch möchte skizzieren, wie die schöpferischen Lebens- und Gestaltungskräfte der neuern Geschichte sich in der starren Begriffswelt des corpus juris wie in Sackgassen und Wolfgruben verfangen haben. Über allem guten Wollen der neuern Menschheit lagert, einem ägyptischen Mumienzauber vergleichbar, diese byzantinische Kruste . . .“ Davon, dass die Rechtswissenschaft unter der Kruste das Gold der klassischen Jurisprudenz längst hervorgeputzt hat, ist allerdings nicht die Rede. Die Sprache dieses Jüngers Goethes ist allerdings nicht mehr die des Meisters, sondern ein gelegentlich schwer verständlicher Schwulst, der am ehesten noch erinnert — eben an das verpönte Byzanz; oft dienen auch kühne Wortspiele zur Erhärtung noch kühnerer Thesen. Ich breche ab, denn von Geistständen, Pflichtpolen, Aufbau- und Abbaupolen des sozialen Organismus verstehe ich nicht allzu viel. Was würden aber wohl Bluntschli und Huber zu diesem Buche sagen? His.

Jaehner, Dr. Theodor (preuss. Regierungsrat a. D.): **Der Mythos vom Recht** und seine empirischen Grundlagen. Eine Untersuchung über die erfahrungsmässigen Grundlagen der Rechtsvorstellung, zugleich ein Beitrag zur Begründung einer wissenschaftlichen Rechtslehre. München, Berlin, Leipzig 1933. (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). 211 S. Mk. 10.—.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Rechtslehre noch nicht „wissenschaftlich“ begründet sei, stellt der Verf. eine Anzahl neuer Begriffe auf, wie Genussreihen, Werbungstatbestände, Aufhebungstatbestände usw. und setzt diese, wie ein

Puzzle, zu einem neuen Bilde zusammen, dem Originalität nicht abgeht. Er berührt sich, wie er zugibt, mehrfach mit der bekannten Schrift von Lundstedt: Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft (1932), kam aber unabhängig zu seinen Gedanken. Den interessant klingenden Ausdruck Mythos gebraucht er im Titel, weil die von ihm bekämpfte „Ableitung des richterlichen Handelns aus den Personifikationen und Qualifikationen der dem Richter unterworfenen Tatbestände“ derselbe Vorgang sei, auf dem „jede Mythenbildung in der Sprache, z. B. auch die verschiedenen Götterlehren, beruhen“. Wir können uns einer Kritik hier enthalten. His.

Gysin, Dr. Arnold (Privatdoz., Basel): **Richtlinien und Postulate zum Schutz der Arbeit in den Gewerben.** Heft 7 der Gewerkschaftlichen Schriften, hg. v. Schweizer. Gewerkschaftsbund, Zürich 1933 (Genossenschaftsbuchhandlung). 48 S.

Der Verfasser versucht die Grundzüge festzulegen, nach denen ein Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben aufgestellt werden müsste und lehnt daran vor allem an die Basler Gewerbegesetzgebung an, die als besonders fortschrittlich bezeichnet wird. Von Interesse ist, dass er (als Sozialist) von der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarife durch Verbände nichts wissen will, weil sonst diese Verbände unter staatliche Kontrolle gestellt werden müssten; er huldigt somit einer liberalen Einstellung gegenüber den Berufsverbänden und fürchtet von der Verbindlicherklärung ein Vordringen des „Faschismus“ (S. 16f.). Es scheint, dass der Gewerkschaftsbund die Initiative ergreifen will zum Ausarbeiten eines solchen Bundesgesetzes, obwohl hiezu in der „gegenwärtigen, ausgesprochen reaktionären Zeit“ (S. 6) die Gelegenheit nicht ganz günstig sein dürfte. Aber eine einsichtige Gesetzgebungsbehörde wird die Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes der Gewerbearbeiter nicht übersehen dürfen, nachdem seit 1877 der Fabrikarbeiter diesen Schutz genießt; dann wird die Zusammenstellung Gysins die verdiente Beachtung finden. His.

Herzog, Dr. Herbert: **Die Vertretung der Parteien vor den Arbeitsgerichten** im Deutschen Reiche und im übrigen Europa. Heft VIII der Prozessrechtl. Abhandlungen, hg. v. James Goldschmidt, zus. mit H. B. Gerland, A. Hegler, Ed. Kohlrausch und Joh. Nugler. Berlin 1934. (Carl Heymanns Verlag). 300 S. Rm. 10.—.

Diese Arbeit behandelt, abgeschlossen bis zum März 1933 mit Nachträgen bis Oktober 1933, vor allem das deutsche Recht;

anschliessend folgt eine Zusammenstellung über das Recht anderer Staaten, wobei auch (S. 244—259) einige schweizerische Kantone in Betracht gezogen werden.

Klöti, Dr. Emil: Die Zürcher Stadtverfassung. Zürich 1934. (Polygraph. Verlag A.-G.). 134 S.

Dieses blaue Bändchen wird vom Herausgeber, dem derzeitigen Zürcher Stadtpräsidenten, mit einer 44 Seiten langen rechtshistorischen Einleitung begonnen. An Hand der bekannten Arbeiten von Aepli, Wettstein, Nauer und Kramer wird die Entstehung des stadtzürcher. Gemeinderechts knapp und klar skizziert. Dann wird behandelt das nun sog. Zuteilungsgesetz, durch welches die Stadt auf den 1. Januar 1893 erweitert wurde durch Zuteilung (Inkorporation) von 11 bisherigen Landgemeinden, womit die Stadtbevölkerung von 28,000 auf 121,000 stieg. Mit Interesse stellt man fest, dass der Herausgeber sich im Interesse der Gemeindeautonomie gegen ein zu weitgehendes Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung zur Wehr setzt (S. 22). Der letzte grosse Schritt in der Stadtentwicklung erfolgte durch das sog. Vereinigungsgesetz vom 5. Juli 1931, durch welches auf den 1. Januar 1934 weitere 8 Dorfgemeinden mit der Stadt vereinigt wurden, wodurch die Stadtbevölkerung von 262,000 auf 309,000 Seelen stieg, sodass diese nun mehr als die Hälfte der Kantonsbevölkerung beträgt. Die Darstellung des Herausgebers, nüchtern und sachlich, weist auf mehrere juristische Schwierigkeiten hin, die sich bei diesem interessanten Procedere ergaben. Es folgt der Abdruck der Gemeindeartikel der Kantonsverfassung, des Zuteilungsgesetzes von 1891, des Vereinigungsgesetzes von 1931 und der Gemeindeordnung von 1933, sowie ein zweckdienliches Sachregister. H.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band 21, 1933/34. Hg. v. Prof. Otto Koellreutter (München) mit V. Bruns und Heinr. Triepel. Tübingen 1934. (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]). 465 S. Mk. 30.—.

Der Herausgeber dieses von uns jeweils angezeigten gediegenen Jahrbuchs (das nun erstmals für 2 Jahre zusammen erscheint) teilt im Vorwort mit: „Der 21. Band . . . erscheint als erster im neuen deutschen Staate. Der Aufgabe des Jahrbuches als zuverlässiges Quellenwerk der staatsrechtlichen Entwicklung in den einzelnen Staaten getreu, knüpft die Bericht-erstattung über die deutsche staatsrechtliche Entwicklung und über die Weiterentwicklung des Versailler Diktats an die bisherigen Berichte an. Der neue deutsche Staatsaufbau wird in den folgenden Bänden dargestellt werden.“ Dementsprechend

enthalten die ersten 200 Seiten eine ausführliche, als Fortsetzung gedachte Berichterstattung von Prof. F. Poetzsch-Heffter (Kiel) und Mitarbeitern, betitelt „Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung (III. letzter Teil).“ Einleitend wird das Hochkommen der nationalsozialistischen Bewegung skizziert, dann folgt ein mit Zitieren von viel Aktenmaterial dokumentierter Überblick über die Herrschaft im Reiche vom 1. Januar 1929 bis zum 31. Januar 1933 (dem Tage des „Bundes“ Hindenburgs mit Hitler). Die Übersicht ist juristisch und politisch äusserst interessant, obwohl sie bloss als Quellenwerk abgefasst ist und oft den Charakter einer Materialsammlung verrät. So finden sich die Notenwechsel zwischen Hindenburg und Hitler zur Zeit der Verlängerung der Reichspräsidentschaft (Januar 1932) und bei den spätern Versuchen der Einordnung des Nationalsozialismus in extenso abgedruckt. Bemühend ist es, all die Zerfallerscheinungen unter der Weimarer Verfassung festzustellen, wie die Ohnmacht des stets wieder vertagten Reichstags, die Zurückdrängung der ordentlichen Gesetzgebung u. a. Leider wird die Behandlung der verfassungsmässigen Grundrechte aus der Darstellung ausgeschaltet, wodurch das Gesamtbild lückenhaft wird. Kräftig ist natürlich das Verdienst der Hitlerschen Bewegung hervorgehoben. Als zweiter Beitrag folgt eine Darstellung von Privatdozent H. J. Held (Kiel): „Unter dem Friedensvertrag von Versailles“, in welchem die Aussenpolitik des Deutschen Reiches übersichtlich skizziert wird. Beide Beiträge verraten das volle Aufgehen der Verfasser in der nationalsozialistischen Gedankenwelt und werden als solche kritisch gewertet werden müssen. Man wird aber dabei rühmend hervorheben dürfen, dass meist eine gewisse Zurückhaltung des Urteils zu verspüren ist, die stets da angebracht ist, wo ein Wissenschaftler Vorgänge zu bewerten hat, die noch nicht der Geschichte angehören und zu denen er noch keine objektivierende Distanz gewonnen hat. Den Abschluss des Bandes bildet eine Übersicht von Prof. H. Gmelin (Giessen) über: „Die Entwicklung des Verfassungsrechts in Spanien von 1913 bis 1932“, d. h. zur Zeit der Monarchie, der Diktatur und der jungen Republik. Als Anhang folgt der Text der Verfassung der spanischen Republik vom 9. Dezember 1931. — Es ist zu hoffen, dass das Jahrbuch auch künftighin solche Berichte über nicht deutsche Staaten bringen werde, die stets als ein Zeichen der internationalen Bedeutung der deutschen Wissenschaft gewertet werden könnten. Eine Beschränkung auf die deutsche Staatsentwicklung müsste als bedauerliche Folge der Isolierung angesehen werden.

His.

Stăinof, Petko (Prof., Sofia): **Le Fonctionnaire**. Bibliothèque de l'Institut international du Droit public. III. Paris 1933 (Libr. Delagrave). 100 p. ffrs 20.—.

Der Verf. dieser verwaltungsrechtlichen Studie untersucht vor allem die Theorie über die Anstellung des Beamten (Vertragstheorie, Theorie des einseitigen Akts und Theorie des zweiseitigen Verwaltungsakts, die nicht bis zur völligen Gleichstellung der beiden Willen, Amtsbewerber und Staat, gehe). Die Arbeit ist auch aufschlussreich für die Begriffsbestimmung des Beamten und seine Unterscheidung vom Arbeiter.

Schumacher, Dr. Willy I. und Schumacher-Weber, Dr. Pia: **Die Blutprobe als zivil- und strafprozessuales Beweismittel** nach deutschem und ausländischem Recht. Band XLI, Heft 3 der Veröff. aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Berlin 1933 (Verlagsbuchh. Rich. Schoetz). 132 S. Mk. 5.—.

Die schweizerischen Gerichte (E.B.G. 57 II 1ff.) verhalten sich gegenüber dem Blutprobeweis bei der Abstammungsfrage noch sehr zurückhaltend (S. 96, 104ff.), was die Verf. zurückführen auf ein Abstellen auf veraltete medizinische Gutachten (Kottmann 1926) und auf die ehemalige Zurückhaltung des Preussischen Kammergerichts, das aber im April 1930 zur Anerkennung der Blutprobe übergegangen sei. Die Verfasser befürworten die Anwendung der Blutprobe als Sachverständigenbeweis, da die Blutgruppenforschung durch Feststellung zweier neuer Bluteigenschaften (M und N genannt) neben den bisherigen (A und B) hiezu genügende Sicherheit biete; deren Feststellung beim Kinde (z. B. von Blutkörpern M) lasse den Schluss zu, dass, wenn die Mutter keine „M“ habe, der Vater notwendig solche aufweisen müsse, bei Fehlen von M also nicht als Vater betrachtet werden dürfe. Die Auffindung der beiden neuen Blutgruppen verdopple nun die Aussichten für ein Gelingen der Blutprobe. Die vorliegende Schrift verfolgt eingehend die zivil- und strafprozessualen Voraussetzungen und Wirkungen der Blutprobe. H.

Freudenthal, Herbert: **Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch**. Berlin-Leipzig 1931. 571 S. mit 11 Tafeln und 15 Textabbildungen.

Eine gewaltige Stoffsammlung und eine — fast durchgehends — gute geistige Durchdringung des Stoffes liegt vor uns. Der Verfasser teilt die Zeugnisse nach sachlichen Merkmalen ein, um damit möglichste Vollständigkeit der Behandlung zu erzielen: Blitzfeuer, Herdfeuer, Kerzenfeuer, Notfeuer, Jahresfeuer, Schadenfeuer, Fegefeuer und Sagenfeuer. So meistert er

in der Tat die Verwendungsarten des Feuers nach allen wichtigen Seiten hin.

Er zieht in erster Linie die riesige volkskundliche Literatur heran, eine Unzahl von Monographien, eine Fülle von Quellen selbst, wie das Weltwunderbuch des Lycosthenes (16. Jahrh.), sowie alte Sprüche und Flugblätter, und greift, wo es notwendig erscheint, auf griechische und römische Vorstellungen und Sitten zurück. Somit ist ein Buch entstanden, das uns in ausgezeichneter Weise über die tiefgreifende Bedeutung unterrichtet, die das Feuer im deutschen Glauben (vor allem natürlich im Aberglauben) besass. Ich glaube nicht, dass ein anderes der alten vier Elemente von gleichem Umfang und gleicher Kraft in Sitte und Brauch war. Vielleicht das Wasser. Es wäre sehr verdienstvoll, wenn uns Freudenthal eine gleiche Monographie über die Bedeutung des Wassers lieferte. — Vom Recht ist viel die Rede. Denn wer wollte das alte deutsche Volksrecht begreifen, ohne die Wirkungen des Feuers innerhalb der Rechtswelt erfasst zu haben? Schon Grimm hat dem Feuer in seinen Rechtsaltertümern viele Stellen gewidmet. Um so merkwürdiger ist es, dass Freudenthal an einem äusserst wichtigen Gebiete ganz vorbeigeht, an den Gottesurteilen, welche Feuerproben enthielten. Mir ganz unverständlich. Denn gerade diese Feuerordalien, die uns heute noch so viele ungelöste Rätsel aufgeben, wären vielleicht durch den kundigen Verfasser aufgeheilt worden.

Dies ist der einzige grundsätzliche Punkt, den ich zu beanstanden habe. Im übrigen ist die Bedeutung des Feuers im Recht nicht nur quellenmässig ausführlich gewürdigt worden. Der Verfasser sucht überall mit einleuchtenden Erklärungen den Stoff zu durchdringen und ihn dem Rechtshistoriker schmackhaft zu machen. Ich erwähne etwa die Ausführungen über die Diebeslichter (161—164), über Verkäufe und andere Rechtsgeschäfte bei brennender Kerze (170ff., wo der Verfasser die Testamenterrichtung bei brennender Kerze vergessen hat, wie sie uns z. B. das Hamburger Stadtrecht bezeugt), über die Feuermännlein beim Delikt der Grenzverrückung (489 f.) und über den alten Volksgebrauch, Brennmaterial für das Frühlingsfeuer zu sammeln und herbeizuschaffen (250f.). An diesen Brauch möchte ich kurz anknüpfen. In vielen Gegenden besteht seit unvordenklichen Zeiten die Sitte unter den Bauern, das Holz für das Frühlingsfeuer dort zu nehmen, wo man's findet. Das Volk schreckt vor dem Diebstahl nicht zurück. Aber in seinen Augen gibt es eben für dieses Feuerholz keinen Diebstahl. Es herrscht die Vorstellung, dass

jedermann (*quilibet ex populo*) zum Feuer beitragen muss. Nun geschah es im Jahre 1908, dass junge Burschen in Göttingen ertappt wurden, als sie Holz für das Osterfeuer stahlen, d. h. in ihren Augen rechtmässig sich aneigneten. Die Göttinger Zeitung warnte und berichtete zugleich, dass die Strafkammer einen ähnlichen Fall mit drei Monaten Gefängnis bestraft habe (S. 251). Darob grosse Empörung. Ein Blatt brachte einen Artikel, in dem es u. a. hiess: „So werden durch das Juristenrecht oft Menschen zu ehrlosen Verbrechern gestempelt, die nach dem Volksrecht, das nie kleinlich rigoros arbeitet, ehrliche Leute sind.“ Dieser krasse Fall — krass im Strafmass — zeigt, wie Volksgewohnheiten (die sich geradezu zu Rechtsgewohnheiten steigern können) und positives Recht in heftigsten Widerspruch zu einander treten können. Der Richter, auch wenn er gezwungen ist, zu verurteilen, muss unter allen Umständen derartige Gebräuche in Betracht ziehen. Er muss nicht nur den Volksbrauch kennen. Er muss die Volkspsyche kennen und ihr Rechnung tragen, so gut er kann. Sonst sind derartige Vorkommnisse geeignet, die Kluft zwischen Volk und Recht immer mehr zu verstärken. Und das darf nicht sein.

Das umfassende Buch von Freudenthal ist also eine literarische Leistung, die auch den Juristen angeht. Ihr hat das gross angelegte Werk, das Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens in den Artikeln Feuer, Feuermann, Feuerreiter, Blitz usw. auf das beste vorgearbeitet. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf dieses Handwörterbuch, herausgegeben von E. Hoffmann-Krayer und Hanns Bächtold-Stäubli, besonders aufmerksam machen. Es ist eine Fundgrube ersten Ranges für jeden Juristen, der in das volkliche Denken von einst und heute eindringen will. Es steht jetzt (Anfang 1934) im fünften Bande beim Buchstaben M.

Bern.

Prof. Hans Fehr.

Vasella, Dr. A.: Die Rechtsverhältnisse des katholischen Kirchenvermögens im Kanton Graubünden. Band 2 der Freiburger Veröff. aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hg. von Prof. Ulrich Lampert, Freiburg. Basel und Freiburg i. S., 1933 (Gebr. J. & F. Hess A.-G.). 270 S. Fr. 9.80

Diese fleissige, unter der Ägide von Ulrich Lampert entstandene Arbeit verdient Beachtung; denn sie trägt in mancher Hinsicht zur Klärung der umstrittenen Rechtsverhältnisse über das Kirchenvermögen bei. Nach einer breiten Einleitung, in welcher das kirchliche Vermögensrecht auf Grund des Codex juris canonici dargelegt wird, gelangen zur Behandlung das

churische Bistumsvermögen, das Vermögen des Domkapitels und der Domkanonikatspräbenden, des Priesterseminars und die ortskirchlichen Vermögen. Ausgeschlossen ist das landeskirchliche Vermögen des katholischen Kantonsteils. Die Einstellung des Verfassers ist durchwegs die canonistische und insofern einseitig; sein Ausgangspunkt ist die Selbständigkeit der Kirche und die Ablehnung einer Überordnung des Staates über diese. Daher legt der Verfasser seinen Ausführungen auch stets das Recht des Codex juris can. von 1918 zu Grunde, auch wo dieses mit der historischen Rechtsentwicklung der früheren Zeit nicht im Einklang steht. Hier liegt u. Erm. der schwache Punkt der Beweisführung. Das wird insofern bald zur aktuellen Frage werden, als die Grundbucheintragung im Kanton Graubünden demnächst bevorsteht und die Eigentumsverhältnisse vorher festgestellt sein müssen. Bei ortskirchlichen Vermögen werden sich da allerlei Differenzen ergeben. Der Verf. lehnt die sog. Kirchengemeindetheorie rundweg ab (wonach die vom Staat im 19. Jahrhundert gesetzlich konstituierte Kirchengemeinde Eigentümerin z. B. der Kirchgebäude wäre); die Einwirkungen des staatlichen Rechts gelten ihm hier überhaupt nichts, das Recht des Codex gilt ihm alles. Wenn er die Beachtung der Kirchengemeindetheorie als „unhistorisch“ abtut (S. 83f.), so kann ihm doch entgegengehalten werden, dass die Nichtbeachtung der gesamten staatsrechtlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts nicht weniger unhistorisch ist. Juristisch und rechtshistorisch zutreffender wäre eine genaue Abwägung der Momente, welche für das Eigentum der Kirchengemeinde oder für dasjenige der Ortskirche sprechen, wobei das Verwaltungs- und Verfügungsrecht ein wichtiges Indiz wäre. Der Verf. trennt aber das Eigentumsrecht (S. 68 ff.) und das Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens (S. 126) allzu formalistisch. Wenig einleuchtend erscheint auch die auch von Lampert so aufgestellte Behauptung, das staatliche Oberaufsichtsrecht gemäss Art. 11 der Kantonsverfassung von 1892 erstrecke sich nicht auf die Vermögensverwaltung (S. 229ff.), sondern bedeute „negativ“ bloss die Abwehr von Gefährdung oder Verletzung der Rechte des Staates durch die Kirche. Sowohl Wortlaut als Sinn von Art. 11 Abs. 4 scheinen uns eine einfache und klare Auslegung zuzulassen. — Trotz solcher Einwendungen darf aber die Arbeit des Verf. als brauchbar und verdienstlich bezeichnet werden; einzelne Kapitel, wie das über den Finanzbedarf und besonders die Kultussteuern, sind wertvolle Beiträge für unsere Kenntnis des kantonalen Verwaltungsrechts.

His.

Anzeigen.

Isay, Hermann: Die Auslegung der Schweizerischen Erfindungspatente. Zürich 1933 (Schulthess & Co.). 52 S.

Schmerschneider, Hans (Berlin): Zivilrechtliche Vorstands-Verantwortlichkeit im geltenden und kommenden deutschen, schweizerischen und italienischen Aktienrecht. Heidelberger Diss. 1933. 130 S.

Ehret, Dr. Peter: Das besondere Mitgliedschaftsverhältnis der Versicherungsgenossenschaft Heft 92 der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Berner Diss. Bern 1933 (Stämpfli & Cie.). 105 S. Fr. 4.—.

Morgenthau, Dr. Hans (Privatdoz., Genf): La notion du „politique“ et la théorie des différends internationaux. Paris 1933 (Libr. du Recueil Sirey), 92 p. ffrs 12.—.

Münch, Dr. Fritz: Die technischen Fragen des Küstenmeers. Heft 4 der Abh. zur fortschreit. Kodifikation d. internat. Rechts, hg. vom Kieler Institut für internat. Recht. 1934. 187 S.

Fleiner, Fritz (Prof., Zürich): Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie. Zürich und Leipzig (ohne Datum, Orell Füssli Verlag). 31 S. Fr. 1.50.

de Vevey, B. (Fribourg): Droit rural à l'usage des écoles d'agriculture. Ouvrage approuvé par le Département de l'agriculture du canton de Fribourg. Publications (VI) de l'Institut agricole à Grangeneuve. 2e éd. Grangeneuve 1933. 117 p. (Editions de l'Institut agricole.).

Richard, Albert (prof., Genève): La Clause-or au point de vue juridique. Extrait de: Le Sequestre de la propriété privée en temps de guerre, tome III: L'obligation conc. la clause or et la défense du franc. Paris 1933 (Marcel Giard). 24 p.

Schmid, Friedrich (Kriminalrat, Stuttgart): Der Betrug nach geltendem deutschen Strafrecht und nach den Entwürfen zu einem Allg. Deutschen Strafgesetzbuch. Tübinger Diss. Stuttgart 1933 (Carl Hammer Hofbuchdr. und Rob. Lutz Nachf. Otto Schramm). 102 S.

Mettgenberg, Dr. Wolfgang: Deutsches Auslieferungsgesetz. Nachtrag mit dem Gesetz zur Änderung des Ausl.G. v. 12. Sept. 1933. Mannheim, Berlin, Leipzig 1933 (Deutsches Druck- und Verlagshaus G. m. b. H., vorm. J. Bensheimer). Nr. 138a Sammlung deutscher Gesetze. Mk. 2.50.

Strele, Dr. Kurt (Privatdoz., Innsbruck): Aus der Staatenpraxis: Mandatsverlust bei Parteiwechsel (d. h. Verlust eines Landtagsmandats). Aus Z. f. öff. Recht. XIII. Heft 5.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts, aus dem Jahre 1932. Amtl. Sammlung, 2. Heft, mit Generalregistern 1927—1932. Jahrg. 1933, 1. Heft. Verlag Hans Huber, Bern.

Aargau. Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons A. pro 1932. Baden, (Buchdruckerei A.-G.). 61 S.

Kubeš, Dr. Vladimír: Smlouvy proti Dobrým mravům. (Verträge gegen die guten Sitten; mit deutschem Auszug aus dem in cechischer Sprache erschienenen Buche). Brno-Praha (Brünn, Prag 1933. „Orbis“ Praha XII.). 320 Seiten.

Avis.

L'Institut de droit international a décerné le prix John Westlake institué par M. J. Brown Scott à M. le Dr. Anton Roth, de Gross-Auheim s/Main (Allemagne), auteur d'un mémoire répondant à la question suivante: „On demande une étude sur les règles applicables, en cas de responsabilité internationale, à l'évaluation de dommages causés à des particuliers sur le territoire d'un Etat étranger. La question doit être envisagée en tenant compte principalement de la pratique internationale et des décisions des juridictions internationales“.

La question mise au concours pour l'attribution du prix Andres Bello, à décerner éventuellement en 1933, est libellée comme suit:

„Faire un exposé critique des diverses conceptions du déni de justice envisagé comme base d'une réclamation internationale.“

Il est rappelé que, conformément aux prescriptions du règlement d'attribution des prix (voir Annuaire de l'Institut, 1932, p. 601 et suiv.), les mémoires doivent parvenir au plus tard le 1er mars 1935 à M. Charles de Visscher, secrétaire Général de l'Institut de droit international, 200, avenue Longchamp, Bruxelles.
